

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 01.10.2018

Stadt Lönningen, mit Schreiben vom 09.10.2018

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 27.09.2018

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 02.11.2018

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 05.11.2018

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 22.10.2018

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 26.10.2018

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland – Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 19.10.2018

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 05.11.2018

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 04.10.2018

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 02.11.2018

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 27.09.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 28.09.2018

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 17.10.2018

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 28.09.2018

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 26.09.2018

Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 07.11.2018

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 05.11.2018

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Damit die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sicher ausgeschlossen werden, ist hierzu Folgendes zu veranlassen:

- Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli durchzuführen.

-Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen usw.) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August) durchzuführen.

- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

Aufgrund der beengten Lage des Plangebietes innerhalb der geschlossenen Ortslage von Herzlake und der vorhandenen Situation mit randlich bestehenden Gehölzstrukturen, ist nicht mit Freiflächenbrütern im Plangebiet zu rechnen.

Es ist nach Auffassung der Gemeinde daher nicht notwendig einen Hinweis zur Bauflächenvorbereitung bezüglich der Brutzeit der Freiflächenbrüter im Bebauungsplan aufzunehmen.

Der im Bebauungsplan bestehende Hinweis zum Artenschutz wird angepasst und wie folgt formuliert:

Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen usw.) sind gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August) durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 01.10.2018

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ih-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Plangebietes Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und daher im Bereich der angrenzend verlaufenden Zuckerstraße (Landesstraße 55). Innerhalb des Plangebietes liegen die üblichen Hausanschlussleitungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken und Anregungen nicht bestehen.

Die weiteren Hinweise betreffen im Wesentlichen die konkrete Erschließungs- bzw. Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

res Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.
Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 27.09.2018**

Vorgesehen ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Marktzentrum“ der Gemeinde Herzlake. Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar östlich der „Hase“ und nordwestlich der Landesstraße 55 (Zuckerstraße).

In Bezug auf die L 55 befindet sich der Änderungsbereich innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

Mit der vorliegenden Planänderung sollen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und die Baugrenzen angepasst werden um so die Bebauungsmöglichkeiten im Gebiet zu verbessern.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt wie bisher auch über vorhandene Gemeindestraßen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme folgender Auflage und folgendem Hinweis:

- Entlang der Landesstraße 55 gilt die 40 m tiefe Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz (NStrG), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Landesstraße. Die Baubeschränkungszone ist in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit:

„40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG“

Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Be-

Das Plangebiet grenzt innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt an die Landesstraße 55 an. Die Anbauverbots- und -beschränkungen des § 24 NStrG gelten für bauliche Anlagen an Straßen längs der Landes- oder Kreisstraßen für die „freie Strecke“ außerhalb der Ortsdurchfahrten. Innerhalb einer Ortsdurchfahrt und damit auch für das vorliegende Plangebiet greifen die Anbaubeschränkungen des § 24 NStrG dagegen nach Auffassung der Gemeinde nicht. Zudem beschränkt sich das Gebiet der 2. Änderung nur auf einen kleinen Teilabschnitt des gesamten Bebauungsplanes. Von der Eintragung der Baubeschränkungszone in die Bebauungsplanänderung wird daher abgesehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

nehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.

Zusätzlich bitte ich den folgenden Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

„Von der Landesstraße 55 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde die zu erwartende Verkehrslärmsituation im Plangebiet ermittelt und im Bebauungsplan wurden für schutzwürdige Wohn- und Aufenthaltsräume gem. DIN 4109 passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Weitere Hinweise sind daher nicht erforderlich.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden zwei Abschriften zugesendet

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 02.10.2018

Durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Immissionen: Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken und Anregungen nicht bestehen.

Die Hinweise zum Schießplatz der WTD 91 werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet hat jedoch einen Abstand von ca. 15 km zum Schießplatz der WTD 91. Erhebliche Immissionen der WTD 91 sind nach Auffassung der Gemeinde im Plangebiet daher nicht zu erwarten.